

Wochenblatt

für

Mühltröf, Pausa, Elsterberg

und die Umgegend.

Redigirt, gedruckt und verlegt

von

August Wievrecht in Plauen.

Dieses Blatt erscheint jeden Sonnabend früh; Annoncen müssen bis spätestens Freitag Mittag in Plauen abgegeben worden sein und werden die gespaltene Zeile und deren Raum mit 8 A berechnet.

Der Jahrgang kostet frei ab Plauen 20 N. Frankirte Bestellungen aller Art werden durch die Boten der betreffenden Städte pünktlich besorgt werden.

N^o 41.

den 11. Oktober

1845.

Bekanntmachung.

Ueber das in Zwickau errichtete **Kreiskrankenstift**, welches bereits vom 14. Oktober 1843 an durch Aufnahme von Kranken zu einer, mit Herstellung der Lokalitäten fortgeschrittenen, nach und nach immer mehr erweiterten Wirksamkeit gelangt ist, wird auf Verordnung des Königl. Ministerii des Innern vom 4^{ten} dieses Monats Folgendes andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Das gedachte Kreiskrankenstift ist eine durch milde Beiträge und Stiftungen, welche durch ständische Bewilligungen ergänzt worden sind, begründete Heilanstalt und bestimmte für Kranke aus dem Zwickauer Kreis-Direktions-Bezirk mit Einschluß der dazu gehörenden Fürstlich und Gräfllich Schönburgschen Recess-Herrschaften. Insbesondere aber sind von Sr. Durchlaucht, dem Herrn Fürsten Otto Victor, Herrn von Schönburg zu Waldenburg, zunächst für Kranke aus den besagten Herrschaften und dessen zu gedachtem Kreis-Direktions-Bezirk gehörenden Gütern fünf Freistellen fundirt worden. Kranke aus andern Landestheilen können dagegen nur insoweit darin Aufnahme finden, als solche, ohne diesfällige Gesuche aus Dtschaften des besagten Kreis-Direktions-Bezirks zurückzuweisen, noch möglich sein wird!

Seiner fernern Bestimmung nach soll das Kreiskrankenstift vorzugsweise für chronische und chirurgische Krankheitsfälle und zwar für solche, die muthmaßlich noch heilbar sind, dienen. Hauptsächlich aber sollen daselbst solche Kranke aufgenommen werden, deren Behandlung eine vorzüglich sorgfältige Pflege, schwieriger zu beschaffende Mittel und eine anhaltend nähere ärztliche Beaufsichtigung oder mehrere Isolirung erfordert.

Die Anträge zur Aufnahme haben in der Regel die Kranken selbst oder ihre Angehörigen, die betreffenden Ortsvorstände oder Obrigkeiten, beziehentlich unter Beibringung der behüfigen Legitimationen und eines von dem Arzte oder Wundarzte, der den Kranken zuletzt behandelt hat, ausgestellten Zeugnisses an die Kreis-Direction zu Zwickau, was dagegen die von Sr. Durchlaucht, dem Herrn Fürsten Otto Victor, Herrn von Schönburg zu Waldenburg, gestifteten fünf Freistellen anlangt, an deren Herrn Stifter zu richten.

In dringenden und sonst hierzu geeigneten Fällen ist auch der Oberarzt des Krankenstifts, zur Zeit der Medicinalrath Dr. Unger in Zwickau, ermächtigt, die sofortige Aufnahme der Hilfsbedürftigen geschehen zu lassen.

Die Höhe des abzuentscheidenden wöchentlichen Verpflegungsbeitrages wird in jedem einzelnen Falle unter Berücksichtigung der betreffenden Vermögensverhältnisse und der voraussichtlich an Zeit und Mitteln benötigten Kurverordnungen bestimmt werden, als niedrigster aber bis auf Weiteres der Satz von 1 Thlr. wöchentlich für einen in einem gemeinschaftlichen Zimmer zu Verpflegenden hiermit festgestellt und als allgemeine Bedingung der Aufnahme hiernächst noch bezeichnet, daß der Kranke mit hinlänglicher Kleidung, ingleichen mit Leibwäsche in einer, deren nöthigsten Wechsel zulassenden Maße, auch mit einer geeigneten Fußbekleidung versehen sei.

Hinsichtlich der von Gemeinden zu zahlenden Kur- und Verpflegungsgelder tritt auch dem Kreiskrankenstift gegenüber die Bestimmung des Gesetzes und der Bekanntmachung vom 26. Mai 1834 ein.

Da endlich mehrere Gemeinden Führenentschädigungsgelder zu Begründung der Anstalt überwiesen haben, so wird man dieselben diesfalls bei Feststellung der Verpflegbeiträge in entsprechender Weise zu berücksichtigen geneigt sein. Ueber die Begründung neuer Freistellen im Kreiskrankenstift behält Man sich die nähern Bestimmungen noch vor.

Gegenwärtige Bekanntmachung ist in die Lokalblätter aufzunehmen.

Zwickau, am 21. Septbr. 1845.

Königl. Kreis-Direktion.

E. C. Freiherr von Künßberg.

Vater.

Landtagsachen.

Die in der zweiten Kammer der Abgeordneten durch den Präsidenten übergebene Petition von vielen Einwohnern Plauens, „die Vereidung des Militärs auf die Verfassung betreffend,“ lautet also:

Die Verfassungsurkunde des Königreichs Sachsen bestimmt in §. 30 allgemeine Verbindlichkeit zum Waffendienst. Sie gewährt aber außer der Einführung eines Ministeriums des Kriegs in §. 41 kein spezielles Anhalten für die konstitutionelle Stellung des Militärs.

Durch §. 24 u. 26 jedoch sind die Soldaten als Einwohner des Landes ebenso zur Beobachtung der Gesetze des Staates verpflichtet, wie des Schutzes der Verfassung versichert.

Wenn nun nach §. 139 der Unterthaneneid als Gewähr der Verfassung nächst dem Versprechen der Treue und des Gehorsams gegen den König und die Gesetze des Landes auch auf Beobachtung der Landesverfassung gerichtet werden soll — eine Disposition, welche wegen der dortigen Bezugnahme auf den Eid der Zivilstaatsdiener und der Geistlichen exklusiv gegen das Militär nicht zu interpretiren ist, weil die Soldaten jedenfalls Unterthanen sind — so ist es als ein Mangel zu erkennen, daß das Militär im konstitutionellen Sachsen nicht auf die Verfassung vereidet ist.

Es bedarf daher nicht erst eines Rückblicks auf bedauerliche Ereignisse, um die, bereits auf früheren Landtagen wiederholte, geziemende Bitte zu rechtfertigen

Die hohen Kammern wollen Sich geneigt dafür verwenden, daß das Militär auf die Verfassung vereidet werde,

indem nur eine solche Maßregel die mehr oder weniger exzeptionelle Stellung wird mildern können, welche gegenwärtig das Militär der Landesverfassung gegenüber einzunehmen und Mißbrauch desselben für Sonderinteressen so sehr zu erleichtern scheint.

Die Arbeiten der hohen Ständeversammlung werden immer schwieriger. Aus der Stadt Leipzig ist von 897 Genossen eine „Beschwerdeschrift an die hohe Ständeversammlung des Königreichs Sachsen, gedruckt als Handschrift für die Ständemitglieder“ vom 15. Sept. a. e. abgegeben worden. Sie geht von dem Grundsatz aus, daß die Aufrechthaltung der Verfassung die heiligste Pflicht des Staatsbürgers sei und daher halten die unterzeichneten Bürger und Bewohner Leipzigs es für ihre Schuldigkeit folgende Punkte, welche sie nicht mit dem Inhalte der Verfassungsurkunde in Uebereinstimmung zu bringen ver-

mögen, der Erwägung der hohen Ständeversammlung zu unterstellen, als: 1) die in der Bekanntmachung vom 17. Juli und in der Verordnung vom 19. Juli und 26. August d. J. getroffenen Anordnungen; 2) die dermalige Ausübung der Presspolizei; 3) das unentschiedene und mangelhafte Einschreiten der Regierung gegen jesuitische Umtriebe. So gemäßigt diese Schrift verfaßt ist, so gründlich erörtert sie am Spiegel der Verfassung und gegebener Gesetze jene drei Punkte. Die Herren Minister werden sich aber schon zu verantworten wissen? Der Schluß der Beschwerdeschrift lautet: „Vertrauensvoll wenden wir uns an die Vertreter des Volks und bitten dringend um Abstellung dieser und der übrigen hier aufgeführten Beschwerden, vor Allem aber um Aufrechthaltung der Unverletztheit unserer nicht bedrohten oder gefährdeten, nein, nach unserer Ansicht bereits tief verletzten Verfassung, indem wir dabei ihrer höhern Weisheit anheimgeben, darüber zu beschließen, ob sie mit ihren übrigen Schritten auch eine förmliche Verletzung der betreffenden Herren Minister in Anklagestand verbinden wollen.“ — In Beziehung auf die Beschwerde über den traurigen Zustand der Presse ist es von jedem verfassungstreuen Staatsbürger, nicht bloß von den Schriftstellern! zu beklagen, daß unsere erleuchtete Staatsregierung genöthigt worden ist, die Zensurmaßregeln nach und nach immer mehr zu verschärfen, ja sogar Instruktionen für die Zensoren anzuwenden, die dem Lokalzensor unmittelbar übersandt worden, so daß derselbe als solcher der Aufsicht seiner Obrigkeit ganz entzogen wird, ja sich am Ende über dieselbe gestellt um so mehr fühlen muß, je weniger er nach seiner sonderbaren Stellung genöthigt ist, Gründe für sein Streichen ihm anstößiger Mittheilungen anzugeben. Dadurch hat das Amt eines Lokalzensors eine so große still-politische Bedeutung erlangt, die oft mit der Befähigung eines solchen Mannes im schreiendsten Widerspruche sich befindet, besonders da es so schwer hält, für dieses Amt befähigte, tüchtige Männer zu finden. Warum tragen aber solche Männer hier und da so große Scheu davor, das Amt eines Lokalzensors zu übernehmen? Wir können nichts darauf antworten, als daß sie vermuthlich die Verantwortlichkeit, die sie übernehmen sollen, für zu groß und sich vielleicht auch nicht für stark genug halten, dem Ausspruche unsers großen Luther zu folgen: „es ist nicht gerathen, etwas wider das Gewissen zu thun.“ Und doch kennen wir tüchtige Männer, die das Amt eines Lokalzensors mit Ehren verwalteten und verwaltet haben, die sich also von der Schwierigkeit dieses Amtes nicht

abschrecken ließen. Wir würden diesen ekelhaften Punkt nicht in Erwägung gezogen haben, wenn nicht eben im Weigtlände so ein Fall vorläge, denn z. B. in der Stadt Plauen hat man, wie verlautet, große Mühe, einen politisch und wissenschaftlich gebildeten Mann für die Lokalzensur zu finden. Hic Rhodus, hic salta! zu deutsch: Hier kannst du zeigen, **wer du bist!** —

Das Konstitutionsfest in Plauen.

Bergeblich erwarteten wir bis jetzt eine Beschreibung des Konstitutionsfestes in Plauen, denn wir wollten dem Lokalblatte der Kreisstadt nicht vorgreifen. Doch war das Fest zu schön, als daß wir nicht wenigstens etwas dazu beitragen sollten, das Andenken an dasselbe zu erhalten und dadurch die Liebe zur Konstitution zu befördern. Vom Nachmittagsfest theilen wir Folgendes mit. Auf dem Tische des schönen und mit jungen Eichen prangenden Turngartens, erhob sich ein erhaben gesomter Spitzbogen von grünem Laub über einer jungen Eiche, der mit Kränzen und mit sämtlichen Fahnen der Stadt sinnreich geschmückt war. Vor demselben befand sich die Tribüne, auf welcher dem Programm (siehe Nr. 36) gemäß unter abwechselnden Gesängen und Instrumentalsätzen zuerst der Herr Bürgermeister Gottschald den Toast auf den König und die Verfassung, dann Herr F. Facilides, Vorsitzender der Stadtverordneten, auf das Bürgerthum, und zuletzt Herr Stadtrath Finke auf Volkswürde und deutsches Vaterland ausbrachten. Die zwei letzten Toaste sind wir im Stande mitzutheilen.

A. Die Geschichte, meine Freunde, verbreitet über Alles Licht. Auch das Wort „Bürger“ hat seine Geschichte. Ich fasse sie in den 3 Worten auf: Sicherheit, Freiheit, Gleichheit. — Zur Zeit, wo rohe Gewalt noch in den deutschen Gauen herrschte, umgürtete sowohl der, der sich auf sein Faustrecht verlassen konnte, als auch der friedliche Arbeiter seine Wohnung mit schützenden Mauern und Thürmen. Der gefährdete Herr der Schöpfung, auf diesen kleinen Raum gebannt, nannte sie Burg und im Dankgefühl für die gewährte Sicherheit sich selbst Bürger. — Die Burgen sind seitdem gefallen, der Ritter- und Knappendienst hat seitdem seine ausschließlichen Verdienste verloren, die wilden Gefänge späterer Söldnerhaufen sind verhallt und doch fühlt sich der Bürger sicher. Er trägt ja selbst die Waffen zum Schutze seines Hausaltars oder vertraut wenigstens seine kräftigsten Söhne zu gleichem Dienste dem Staate an,

wenn auch, leider! noch ohne Bürgereid. Doch gleich den Thoren und Stadtmauern wird auch diese letzte Pforte eigenmächtiger Herrschaft fallen und Bürger, Brust an Brust, bildet den sichersten Wall, eine feste Burg.

Kurz nach der früheren Zeit, von der ich so eben sprach, genossen den Ehrentitel „Bürger“ nur die Freien und Bürgerrecht war soviel als Freiheit. Ihnen gegenüber stand die Masse der herrigen Dienstleute und Leibeigenen, der fleißige Haufe als Trost. Auf hundertjähriger Stufenleiter maßten sich sodann Adel, Rathsgilden, Kaufleute, Künstler und höher strebende Handwerker nach und nach dieses Namens, als ausschließlichen Vorrechtes vor ihren weniger günstig gestellten Mitbrüdern an. — Und jetzt, wo ist der Mann in Stadt oder Land, der nicht mit Freuden sich Bürger nennen kann, mit vollem Recht ein „Freier?“ Die Fesseln der Lehnsherrschaft hat der Krost gefressen, den Druck des Pfaffenthums hat die Vernunft erleichtert, den habfüchtigen Stolz der Senatoren hat die Geschichte gerichtet, über die sonst eifersüchtigen Zollschranken reicht sich der Handel hülfreich die Hand, der Zunftzwang ist darüber, das Schrofne abzulegen und Frohndienst gehört in das Reich böser Träume. Der Preßzwang nur ist's noch, an dem die letzte Hand anzulegen. — Nur zu im edlen Vorwärts! Freier und Freier gestaltet sich das Loos des Bürgers, zumal, wenn es an ihm ist sein eigenes Gesetz zu berathen, die Mittel zu bewilligen, die nöthig sind zur Förderung des Gemeinwohls.

In unserm geschichtlichen Rückblicke sehen wir endlich, daß sich nach langem blutigen Ringen die Wahrheit eines Gemeinwesens durchkämpft. Auf dem breiten Fuße der Gleichheit errang es sich endlich Platz. Verbriester und eingebildeter Unterschied der Stände verschwand in der Nothwendigkeit gegenseitigen Schutzes und gleiche Pflichten, gleiche Rechte fanden ihre Anerkennung in der Erfahrung, daß wohlgeordnete Gemeinden die Knoten des Staatsverbandes bilden. Der Gemeingeist, jene einzig wahre Bürgertugend, der Gemeingeist, d. i. selbst freudiges Vergessen persönlichen Vortheils am Interesse der Gesammtheit, er schlug kräftige Wurzel. Und wir, wir fördern dochwohl sein Wachsthum? Gleiches Streben nach ihm sei unsre Loosung, und gleiches Recht ist unser Lohn. Gleiches Recht im großen Familienverbande, dessen Elemente alle im Staatsbürger sich vereinigen; gleiches Recht auf die höchsten Würden im Staate, am Fuße des Thrones; gleiches Recht im Fall des Fehltritts vor den Schranken des Richters.

Darum ein freudiges Hoch dem Bürgerthum mit seiner Sicherheit im Geseze, mit seiner Freiheit unter dem Geseze, mit seiner Gleichheit vor dem Geseze! Das Bürgerthum hoch!

B. Man hat verboten, außerordentliche Volksfeste und politische Reden zu halten. Wohl! Wir halten weder ein außerordentliches Volksfest noch politische Reden. Aber wir feiern die Verfassung Sachsens, jene Urkunde, welche in sich selbst vervollkommnungsfähig und das dynastische Princip veredelnd, auf die Entwicklung des Volks so lösend und erhebend gewirkt hat.

Dies Fest feiern wir und von Herzen feiern wir's in Plauen, der schwergeprüften, muthig sich wieder emporrichtenden Stadt. Fragt nur, die es früher kannten; fragt, die es jetzt kennen — ihr erfahrt's, wie viel für Recht und gesetzliche Freiheit errungen, wie fester Boden gewonnen ist durch die Verfassung! —

Auf diesem festen Boden stehen wir, vorgestreckt den Fuß zum gesetzlichen Fortschritt, wuchend auf dem andern zum gesetzlichen Widerstand gegen Alles, was Unordnung ist.

Und Blüthen sprießen um uns auf aus diesem Boden, Blüthen des Lichts für unser Gesamt-Waterland.

Arndt, der königliche Mann, sagt: „Es wird in dieser Zeit ein hohes Spiel gespielt; das deutsche Volk fühlt Beides, seine Noth und seine Ehre; das große deutsche Volk, das erste, edelste Volk Europas fühlt seine hohe Bestimmung in der Weltgeschichte. Der Riese hatte nach langem schwerem Traum seine Glieder einmal recht lebendig wieder ausgestreckt und wunderte sich nach gewaltigen Arbeiten und Sorgen, daß man in einem augenblicklichen Schlummerchen sie ihm so hinterlistig wieder gefesselt hatte,

„daß er sie in voller Baidlichkeit der Stärke nicht rühren konnte. Nun zürnt und zernirrt er sich; er will seinen gebührlchen Raum haben in der Welt, und er wird ihn haben!“

Ja, er wird ihn haben, haben durch die Verfassung und deren Verbreitung über das ganze deutsche Waterland, haben vor Allem durch besonnene, gesetzliche, aber entschiedene Haltung des Volkes, durch die Volkswürde, welche allein in Stürmen die Ruhe bewahrt, durch Einheit im Geiste des Rechtes und der Wahrheit!

Last also immerhin Stürme brausen aus Norden, die Wahrheit wird uns frei machen — Deutschland wird eins sein und frei, groß und herrlich, darinnen wird herrschen „Licht und Friede und Freude und Gesez,“ draußen aber wird „Macht und Ehre und Stolz,“ Achtung gebieten dem Fremden! Dazu helfe die Verfassung, wie uns Sachsen, so allen Deutschen! Das walte Gott!

Und wer es hofft, und wer es glaubt, der rufe laut und froh mit mir: Hurrah für Volkswürde und das deutsche Waterland!

Dem am 1. Oktober 1845 in Mittelhöhe verstorbenen

Heren Förster **Georg** aus Crottendorf
von
seinen Freunden in Pausa.

In Dir, Verkürter, lernten wir in den wenigen Jahren, welche Du in traulichem Familienkreise, in unserer Nähe verlebtest, einen wahrhaft edeln Mann lieben, schätzen und hochachten. Dir war im Umgange nur Freundlichkeit und Herzlichkeit, im Handeln nur Liebe, Treue, Güte und Redlichkeit eigen. Um so mehr beklagen wir Deinen Verlust und um so unvergesslicher wirst Du uns bleiben:

Was ins Herz wir einmal schlossen,
Kann durch Trennung nicht vergeh'n
Und wo Abschiedsthränen flossen,
Fleht die Liebe: „Wiedersch'n.“

Bekanntmachung.

Da die Anfuhr des Steinmaterials zur Unterhaltung mehrerer Chausseen des Voigtlandes, und zwar:

- 1) der Reichenbach = Delsnitz = Hofener Chaussee vom Schönauer Wege, im Dorfe Neuensalz, an bis an die Voigtsberger Amtsgrenze bei der Zuchhöf,
- 2) der Plauen = Hofener Chaussee von Neuensalz an bis an die Elsterbrücke bei Rosenthal,
- 3) derselben Chaussee von vorstehender Elsterbrücke an bis an die Landesgrenze bei Ullitz,
- 4) der Plauen = Delsnitzer Chaussee von Plauen an bis an die Voigtsberger Amtsgrenze jenseits Oberlosa,
- 5) der Plauen = Pausa = Zeulenrodaer Chaussee von Plauen an bis zur Landesgrenze,
- 6) der Plauen = Mühltröf = Schleizer Chaussee von Oberpirk an bis zur Landesgrenze,
- 7) des in diesem Jahre zwischen der Plauen = Pausaer Chaussee und dem Dorfe Steinsdorf neugebauten Tractes der Plauen = Elsterberger Chaussee,

für das Jahr 1846 nächstkommenden

15. October d. J.

an den Mindestfordernden verdungen werden soll, so wird solches hiermit den Fuhrwerksbesizern mit der Bemerkung bekannt gemacht, daß selbige sich besagten Tages Vormittags 10 Uhr im hiesigen Königl. Rentamte hierzu einfinden können, die Accordbedingungen zu vernehmen, hierauf ihre Gebote zu eröffnen und des Weiteren sodann sich zu gewärtigen haben.

Plauen, den 1. October 1845.

Die Straßenbaukommission des
Amtes Plauen.

von **Oppen**. **W. S. Ch. V. v. Feilisch.**

Allen, die uns bei der Beerdigung unsrer Mutter, Frau Christiane Sophie, verwittwete Fiedler, gebornen Jost, so rührende Beweise zarter Theilnahme gegeben haben, unsern herzlichsten Dank!

Mühltröf den 5. October 1845.

Die Hinterlassenen.